

LFK · Steinkirchring 1 · 78056 Villingen-Schwenningen
Löhrstraße 49 · 78647 Trossingen

23955

Wirtschaft und Tourismus
Villingen-Schwenningen GmbH
Frau Spiegelhalter
Winkelstr. 9
78056 Villingen-Schwenningen

Martina Rapp
Fon: +49 7720 955-138
Fax: +49 7720 955-200
martina.rapp@lfkvs.de
Villingen-Schwenningen, den 05.02.2015

Betreff: Hiddelis-Gutscheine

Sehr geehrte Frau Spiegelhalter,

in der Anlage senden wir Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Handhabungsmöglichkeiten der ausgereichten „Hiddelis-Gutscheine“ aus Arbeitgebersicht.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die steuerliche Beurteilung von Sachbezügen und Aufmerksamkeiten bzw. Geschenken an Geschäftsfreunde/Kunden individuell für jedes einzelne Unternehmen und für jeden Mitarbeiter gesondert zu überprüfen und zu beurteilen ist. Eine allgemein verbindliche Aussage kann nicht erteilt werden.

Eine Aushändigung unserer Ausführungen entbehren daher keinesfalls einer Einzelfallprüfung durch den jeweiligen steuerlichen Berater des erwerbenden Unternehmens. Wir bitten diesbezüglich unbedingt einen entsprechenden schriftlichen Hinweis in Ihrem Werbeflyer zu erteilen.

Unsere Ausführungen geben den Rechtsstand des Jahres 2015 wieder.

Für sich ergebende Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung


Klaus Huber
Wirtschaftsprüfer


Martina Rapp
Steuerberaterin

Thomas Bußhardt*
Wirtschaftsprüfer . Steuerberater . Rechtsanwalt

Dipl.-Kfm. Klaus Huber
Wirtschaftsprüfer . Steuerberater

Dipl.-Oec. Thomas Geyer
Wirtschaftsprüfer . Steuerberater

Joachim Gunzenhauser
Rechtsanwalt . Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dipl.-Bw. (BA) Daniel Karl
Wirtschaftsprüfer . Steuerberater

Ludger Aust
Rechtsanwalt

Kurt H. Haberer
Rechtsanwalt

Dipl.-Bw. (BA) Sascha Wieckenberg
Wirtschaftsprüfer . Steuerberater
angestellt gemäß § 43a Abs. 1 WPO bei den WP-Partnern

Arne Palm*
Wirtschaftsprüfer . Steuerberater . Rechtsanwalt
angestellt gemäß § 43a Abs. 1 WPO bei den WP-Partnern

Dr. Hartmut Koch
Rechtsanwalt

Jessica Burger
Rechtsanwältin

Steinkirchring 1
78056 Villingen-Schwenningen

Fon +49 (0)77 20 . 9 55-0
Fax +49 (0)77 20 . 9 55-200

Löhrstraße 49 . 78647 Trossingen

Fon +49 (0)74 25 . 94 04-0
Fax +49 (0)74 25 . 94 04-40

www.lfkvs.de . info@lfkvs.de

Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Freiburg PR 600002
UST-IdNr.: DE217355996

In Kooperation mit:
LFK RHENUS-TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

78056 Villingen-Schwenningen
77654 Offenburg
www.lfk-rhenus.de

Independent Member of



Rechtsanwälte
zertifiziert nach:



Sachverhalt:

Die Wirtschaft und Tourismus Villingen-Schwenningen GmbH möchte die wirtschaftliche Entwicklung des Einzelhandels in der Region Villingen-Schwenningen mit folgender Aktion unterstützen:

Es werden ab 26.10.2014 sogenannte "Hiddelis-Gutscheine" zum Verkauf an jedermann bereitgestellt. D.h. jeder Bürger -wie auch Unternehmer oder Gesellschaften- können einen/mehrere Gutscheine in der Stückelung 5, 10 und 20 EUR erwerben und damit bei einer Vielzahl von ausgewählten, in der Stadt Villingen-Schwenningen ansässigen Unternehmen/Einzelhändlern einkaufen (z.B. Bekleidungsgeschäfte, Drogeriemärkte, Restaurants etc.). Dies bedeutet, dass der jeweilige Gutschein an die Auflage geknüpft ist, bei bestimmten Unternehmen einzukaufen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

Die teilnehmenden Unternehmer/Einzelhändler lösen nachfolgend die vereinnahmten Gutscheine bei der Wirtschaft und Tourismus Villingen-Schwenningen GmbH ein und erhalten unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr den entsprechenden Geldbetrag ausbezahlt.

Für den aus dem Unternehmensumfeld stammenden Interessentenkreis kann der Erwerb und die nachfolgende Weitergabe von diesen Gutscheinen an eigene Arbeitnehmer oder Geschäftsfreunde/Kunden interessante Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen:

Unsere Darstellung bietet einen kurzen Überblick auf die lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung bei der Weitergabe der Gutscheine a) an eigene Arbeitnehmer und b) an Geschäftspartner/Kunden unter Beachtung des Rechtsstandes des Jahres 2015:

a) Weitergabe Gutscheine an eigene Arbeitnehmer

Es besteht die Möglichkeit einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber einen Sachbezug in Form eines Gutscheines über einen in Euro lautenden Höchstbetrag für einen Warenbezug zuzuwenden. Es muss ausgeschlossen sein, dass der Arbeitnehmer anstelle des Gutscheines (Sachleistung) Barlohn verlangen kann. Bis zu der Freigrenze von EUR 44,00 je Monat und Arbeitnehmer ist dieser Sachbezug lohnsteuer- und beitragsfrei.

Alternativ kann aufgrund eines persönlichen Ereignisses des Arbeitnehmers (z.B. Geburtstag) der Arbeitgeber einen solchen Gutschein bis zur Höhe von EUR 60,00 (bis 31.12.2014 EUR 40,00) zuwenden. Diese Aufmerksamkeit ist bis zur Freigrenze von EUR 60,00 lohnsteuer- und beitragsfrei. Bei der Freigrenze handelt es sich nicht um einen Jahresbetrag, sondern um eine Regelung, die in Abhängigkeit von den Gegebenheiten unter Umständen mehrfach im Jahr oder gar einem Monat ausgeschöpft werden kann.

Die EUR 60,00 Freigrenze für Gelegenheitsgeschenke aus besonderem Anlass und die EUR 44,00 Freigrenze für Sachbezüge ohne besonderen Anlass können in einem Kalendermonat nebeneinander angewendet werden.

Bei Zuwendung eines Gutscheines oberhalb des Wertes von EUR 44,00 an die Arbeitnehmer besteht die Möglichkeit der Pauschalierung gemäß § 37b Abs. 2 EStG. Demnach kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für einen Sachbezug an Arbeitnehmer, der zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird (bis zu einem Höchstbetrag von EUR 10.000,00) mit 30% (zzgl. SolZ und pauschale Lohnsteuer) pauschal versteuern. Bemessungsgrundlage ist der gesamte Gutscheinbetrag. Das Pauschalierungswahlrecht für Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer (§ 37b Abs. 2 EStG) und für Sachzuwendungen an Dritte z.B. Geschäftsfreunde/Kunden (§ 37b Abs. 1 EStG) kann voneinander gesondert ausgeübt werden.

Die Sachbezüge bis zur Freigrenze von EUR 44,00/Monat je Arbeitnehmer sowie für Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von EUR 60,00 bleiben bei der Pauschalierung nach § 37b EStG außen vor.

Pauschalbesteuerte Sachleistungen an Arbeitnehmer gehören zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung und sind damit sozialversicherungspflichtig.

Im Ergebnis setzt sich somit die Abgabenbelastung aus pauschaler Lohnsteuer (30%), Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungsbeiträgen zusammen.

b) Weitergabe Gutscheine an Geschäftspartner/Kunden

Aufwendungen für betrieblich veranlasste Geschenke an natürliche Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, oder an juristische Personen sind abziehbare Betriebsausgaben, wenn der Wert der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt die Freigrenze von EUR 35 unterschreitet. Gegenstand eines Geschenks können Sachzuwendungen - auch in Form von Geschenkgutscheinen - sein, die beim Empfänger zu einer Vermögensmehrung führen. D.h. die Hingabe eines "Hiddelis-Gutscheines" ist als Sachzuwendungen im Sinne eines Geschenkes zu sehen.

Bei Überschreitung vorgenannter Freigrenze von EUR 35 bei Sachzuwendungen an Kunden oder Geschäftsfreunde besteht die Pauschalierungsmöglichkeit nach § 37b Abs. 1 EStG. Vorgenannte Ausführungen hierzu gelten sinngemäß. Gesetzlich werden damit sämtliche Geschenke i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG in die Pauschalierungsmöglichkeit mit einbezogen. D.h. es werden auch Geschenke bis zur Freigrenze für den Betriebsausgabenabzug von EUR 35,00 in der Pauschalierung erfasst.

Die Pauschalsteuer ist als Betriebsausgabe abziehbar, wenn der Empfänger der Zuwendung Arbeitnehmer ist. Handelt es sich beim Zuwendungsempfänger um einen Geschäftspartner/Kunde hängt die Berücksichtigung der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe davon ab, ob das zuwendende Unternehmen die Sachzuwendung in vollem Umfang als Betriebsausgabe abziehen kann oder ob diese als Geschenk der Abzugsbeschränkung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG unterliegt.

Das Unternehmen ist verpflichtet den Empfänger über die Anwendung der Pauschalierung zu unterrichten.

Unsere vorgenannten Ausführungen geben den Rechtsstand des Jahres 2015 wieder. Die steuerliche Beurteilung von Sachbezügen und Aufmerksamkeiten bzw. Geschenken an Geschäftsfreunde/Kunden ist individuell für jedes einzelne Unternehmen und für jeden Mitarbeiter gesondert zu überprüfen und zu beurteilen. Wir bitten daher für die Einzelfallbetrachtung Ihren steuerlichen Berater zu kontaktieren.